

36.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des
Wassergesetzes betreffend.

Eingegangen am 1. Juli 1931.

— Auszugsweise — Nr. 434 St. K. I.

Dresden, den 1. Juli 1931.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums an-
liegend

1. pp. pp.
2. den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Wassergesetzes
mit dem Ersuchen, diese Gesetzentwürfe dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

pp. pp.

Der Ministerpräsident.

Schieff.

G e s e z

über eine Änderung des Wassergesetzes.

Der Landtag hat folgende Änderung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 (GVB. S. 227)
beschlossen.

Artikel I.

Als § 150a werden mit der Randbezeichnung „Enteignung von Wasserbenutzungen“
folgende Bestimmungen eingefügt:

Es kann auch die Entziehung oder Beschränkung (Enteignung) von Wasserbenutzungen
gegen Entschädigung verfügt werden, wenn sie für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes
wasserwirtschaftliches Unternehmen notwendig ist. Die Vorschriften des Enteignungs-
gesetzes vom 24. Juni 1902 (GVB. S. 153) und der §§ 143 bis 145, des § 146 Abs. 2 und der
§§ 148, 149 des Wassergesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit nicht im gegen-
wärtigen Gesetz oder durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist.